

## Was uns eint <sup>1</sup> I: in Bezug auf Geschichte, Konflikte und Einigungsprozesse

### 1. Was uns eint – eine kirchengeschichtliche Konstante

„Was uns eint“ ist eine Teilformulierung, die zunächst in unterschiedlichen Kontexten erscheinen kann. Diese Kontexte können z.B. die Tatsache der Einheit beschreiben; sie können aber auch diese Einheit in Frage stellen oder die Bedingungen solcher Einheit erheben oder schildern.

Beschreibung, Infragestellung und / oder Erhebung von Bedingungen der Einheit sind Prozesse, die die Kirche von Anfang an begleitet und mitbestimmt haben. Bereits im Neuen Testament erfahren wir z.B. von Auseinandersetzungen, die zur so genannten Apostelversammlung in Jerusalem geführt haben (Apg 15) oder vom heftigen Streit zwischen Paulus und Petrus (Gal 2,11ff). Zahlreiche andere Auseinandersetzungen markieren den weiteren geschichtlichen Kurs der christlichen Kirche mit ihren Konzilen. Viele Fragen, die die Einheit berühren, wurden aufgeworfen und behandelt. Bis heute gültige Entscheidungen wurden getroffen und markieren somit die *Identität* der christlichen Kirche. Exemplarisch seien hier die trinitarischen, dyophysitischen und dyotheletischen Entscheidungen der Alten Kirche genannt.<sup>1</sup>

Nach dem großen Schisma zwischen Ost und West 1054 wird die Frage nach der Einheit wieder im Kontext der Reformation extrem virulent. Den sich für eine Reform der Kirche einsetzenden Theologen und Fürsten wurde ein Aussteigenwollen aus der Einheit der Kirche (und des Reiches) vorgeworfen.<sup>2</sup> Diesem Vorwurf entgegneten die Väter der Reformation unter anderem mit Überlegungen über die Bedingungen der Einheit, die sich dann im lutherischen Bekenntnis verdichteten. Besonders der zentrale siebte Artikel der Confessio

---

1 Vgl. Carl Andresen / Adolf Martin Ritter (Hg.), Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte I, Die Lehrentwicklung im Rahmen der Katholizität, Göttingen <sup>2</sup>1999, 99–283.

2 Vgl. Gunther Wenz, Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Eine historische und systematische Einführung in das Konkordienbuch I, Berlin / New York 1996, 351ff.

Augustana mit seinem „satis est“<sup>3</sup> gibt dem Satz „Was uns eint“, wenn dieser als Frage formuliert wird, eine eindeutige Antwort.

Die Antwort von CA VII enthält zwei Momente, die im Kontext der Reformation entscheidend waren und die weitere Geschichte der Lutherischen Kirche bestimmten. Als erstes wird *das* genannt, was Dasein und Einheit der Kirche ausmachen: „consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum“; im deutschen Text: „daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakrament dem gottlichen Wort gemäß gereicht werden.“<sup>4</sup> Das stiftet die *Identität* der Kirche und, da man sich mit den so genannten „Altgläubigen“ nicht einigen konnte, der *Lutherischen Kirche*. Zugleich sieht diese Bestimmung der Einheit die Möglichkeit einer legitimen *Vielfalt* vor, denn es „ist nicht not zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichformige Ceremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden.“<sup>5</sup>

In diesem Sinne sehe ich in den geschichtlichen Wurzeln der Lutherischen Kirche eine *Doppeldynamik*, die diese Kirche charakterisiert. Auf der einen Seite ist die Lutherische Kirche nicht eine Kirche der Separation oder des Schismas, sondern eine Kirche der Einheit. Deswegen haben sich Luther und seine Epigonen von allen „schwärmerischen“ und sektiererischen Tendenzen stets distanziert. Auf der anderen Seite definiert die Lutherische Kirche sehr deutlich die Bedingungen der Einheit und kann somit zwischen Unabdingbarem und Adiaphorischem, im Sinne von historisch-kulturell-soziologisch-usw. Bedingtem unterscheiden. Freilich bedeutet diese geschichtliche *Doppeldynamik* auch eine nicht leichte Daueraufgabe, denn die Lutherische Kirche muss sich – ohne die Vorgaben einer strukturell gegebenen Instanz mit Interpretationsmonopol – den historischen, kulturellen, soziologischen usw. gesellschaftlichen Veränderungen stellen, sie interpretieren und sie nach den Kriterien des lutherischen Bekenntnisses aufnehmen oder ablehnen.<sup>6</sup>

---

3 CA VII, 2: „Et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum“ (BSLK 61, 6–9).

4 Ebd.

5 CA VII, 3 (BSLK 61, 12–16); vgl. zum Ganzen *Reiner Preul*, Kirchentheorie. Wesen, Gestalt und Funktionen der Evangelischen Kirche, Berlin / New York 1997, 82ff.

6 Vgl. a.a.O., 83ff.

Diese Daueraufgabe bekam wieder eine extreme Relevanz im 19. Jahrhundert, als sich die Väter der so genannten Vorgängerkirchen der SELK mit den tief greifenden kirchlichen, kulturellen, sozialen und politischen Veränderungen jenes Jahrhunderts konfrontiert sahen.

## 2. Was uns eint – Problemanzeige im 19. Jahrhundert

Die Entstehung selbstständiger lutherischer Kirchen in den deutschen Staaten des 19. Jahrhunderts kann phänomenologisch in gewisser Hinsicht mit der Reformation des 16. Jahrhunderts parallelisiert werden, denn es ging in beiden Fällen um eine *Intention*, die ich als *Bewahrung kirchlicher Identität* bezeichnen möchte. Diese führte wiederum zu einer *Gewissensfrage*, die die Väter der unterschiedlichen Jahrhunderte zu (schmerzlichen) Entscheidungen drängte.

Sicher ist das Gewissen eine sehr private, individuelle Angelegenheit.<sup>7</sup> In diesem Sinne charakterisierte der Kirchenhistoriker Karl Holl (1866–1926) das evangelische Christentum als eine „Gewissensreligion“.<sup>8</sup> Darin verwendete er den Gewissensbegriff in geradezu emphatischer Weise zur Herausstellung der *individuellen* Existenzproblematik in ihrer ganzen religiösen Bandbreite.<sup>9</sup> Dies ist unbestritten. Aber wenn die Gewissensfrage ausschließlich eine Sache des Individuums ist, dann besteht das Problem einer einseitigen Perspektive, in der das Gewissen zu einer Instanz willkürlicher Entscheidungen wird, die sich jeglicher Begründung und Überprüfung entzieht. Das Gewissensurteil kann in diesem Sinne von bloßer Meinung, Anschauung oder ähnlichen Phänomenen nicht mehr unterschieden werden.<sup>10</sup>

<sup>7</sup> Vgl. die Kommentierung des 4. Artikels des Grundgesetzes durch das deutsche Bundesverfassungsgericht, „Gewissen“ im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs und somit auch im Sinne des Art. 4 Abs. 3 GG ist als ein (wie immer begründbares, jedenfalls aber) real erfahrbares seelisches Phänomen zu verstehen, dessen Forderungen, Mahnungen und Warnungen für den Menschen unmittelbar evidente Gebote unbedingten Sollens sind“ (BverfGE 12, 45 [54], Quelle: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv012045.html>, Stand: 02.04.2007).

<sup>8</sup> Karl Holl, Was verstand Luther unter Religion?, in: *ders.*, Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte I; Luther, Tübingen 1921, 1–90, hier 30; vgl. Bernhard Lohse, Gewissen und Autorität bei Luther, KuD 20 (1974), 1–22, hier 1f.

<sup>9</sup> Vgl. Eberhard Schockenhoff, Wie gewiss ist das Gewissen? Eine ethische Orientierung, Freiburg i. Br. 2003, 226.

<sup>10</sup> Vgl. Ludger Honnefelder, Was soll ich tun, wer will ich sein? Vernunft und

Gegen solch eine einseitige (falsche) Perspektive sprechen Gewissensforscher von einer *Mitkonstitution* des Gewissens durch die Gemeinschaft, zu der das Individuum gehört, oder von einer *überindividuellen* Dimension der Gewissensfrage.<sup>11</sup> Auf die kirchliche Situation übertragen bedeutet dies, dass das „gute Gewissen“ in den den Glauben betreffenden Entscheidungen nicht nur eine Einigkeit des Individuums mit sich selbst, sondern eine Einigkeit des Individuums mit der Kirche bedeutet. Damit ist klar, dass die Zugehörigkeit zur Kirche und die Teilhabe an ihrer Sendung in den inneren Gewissensbereich der getauften Christen hineinragt. Die Kategorie des „Privaten“ lässt sich nicht ohne Weiteres auf die Glaubensgemeinschaft der Kirche übertragen, die von ihrem Selbstverständnis her eine Überzeugungsgemeinschaft ist. Eine Privatisierung hier würde die innere Einheit und damit die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Zeugnisses in Frage stellen. In diesem Sinne bedeuten Gewissensentscheidungen im kirchlichen Bereich Teilhabe am geschichtlichen Weg des Glaubens und so am Wesen der Kirche, die die Zeiten hindurch als die eine besteht.<sup>12</sup> Das impliziert die Tatsache, dass der individuelle Glaube ein *gemeinsames Bezugssystem* voraussetzt, innerhalb dessen individuelle Entscheidungen getroffen werden. Gerade in Konfliktsituationen ist das einzelne Gewissen auf die Teilhabe an einer gemeinsamen Wahrheitsvergewisserung im Raum der Kirche angewiesen.<sup>13</sup> Nichts anderes behauptet Luther, wenn er im Großen Katechismus die Formel „die Gemeine der Heiligen“ auslegt und eine *Vorordnung* der Gemeinschaft der Glaubenden vor dem individuellen Glauben voraussetzt.<sup>14</sup> Der Christ steht nicht allein mit seinem Glauben und seiner Frömmigkeit da, sondern bewegt sich im Rahmen einer Gemeinschaft des Glaubens, die ihm immer schon voraus ist.

Für die Lutherische Kirche stellen Schrift und Bekenntnis in ihrem in der Konkordienformel definierten Verhältnis zueinander<sup>15</sup> das das Gewissen des Einzelnen mitbestimmende *gemeinsame Bezugssystem* dar. In einer Bittschrift Johann Gottfried Scheibels (1783–1843) an Friedrich Wilhelm III. (\*1770, 1797–1840) heißt es z.B.: „Die lutheri-

Verantwortung, Gewissen und Schuld, Berlin 2007, 60.

11 Vgl. *Schockenhoff*, Gewissen (wie Anm. 9), 226ff.

12 Vgl. a.a.O., 228.

13 Vgl. a.a.O., 230.

14 GrKat, 2. Hauptst., 3. Art, 51–53 (BSLK 657,25 – 658,2).

15 FC-Ep „Von dem summarischen Begriff...“ 7–8 (BSLK 769, 19–40).

sche Gemeinde, deren Lehrer und Seelsorger ich bin, legt an das Herz ihres theuren Landesvaters, dem sie freudig ihr Gut und ihr Leben opfert, die hochheilige Sache ihres Glaubens. Ihr *Gewissen* erlaubt ihr nimmer, irgend Etwas in ihrem Gottesdienste zu gebrauchen, was irgend wie zu einer Union hinleiten könne.“<sup>16</sup> Diese Positionierung kann im Zusammenhang einer Tradition gesehen werden, die mit der berühmten Antwort Luthers auf dem Reichstag zu Worms 1521 eingeleitet wurde: „Wenn ich nicht durch Zeugnisse der Heiligen Schrift oder klare Vernunftgründe überwunden werde [...] so bin ich überwunden durch die Schrift [...] Mein *Gewissen* ist im Wort Gottes gefangen. Und ich kann und will nichts widerrufen, da gegen das *Gewissen* zu handeln weder sicher noch einwandfrei ist.“<sup>17</sup> Hier kommen deutlich sowohl die *individuelle* als auch die *überindividuelle* Dimension des Gewissensphänomens zur Sprache. Letztere zeigt sich in der Mitkonstitution des individuellen Gewissens durch eine Instanz *extra nos*, das Wort Gottes (*captiva consciencia in verbo Dei*), worauf sich Luther bezieht.<sup>18</sup> Diese Instanz ist dem Einzelnen in jeder

- 
- 16 *Manfred Roensch / Werner Klän (Hg.)*, Quellen zur Entstehung und Entwicklung selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland, Frankfurt/M. u.a. 1987, 27 (Hervorhebung GdS).
- 17 *Joachim Rogge (Hg.)*, Luther in Worms. Ein Quellenbuch, Berlin 1971, 99–101 (Hervorhebungen GdS); vgl. *Schockenhoff*, *Gewissen* (wie Anm. 9), 19. Die Vorstellung, dass es Sünde sei, gegen das eigene Gewissen zu handeln, dürfte auf Petrus Abaelardus (1079–1142) zurückgehen (*non est peccatum nisi contra conscientiam*) und charakterisiert die mittelalterliche scholastische Gewissenslehre (vgl. *Peter Fonk*, *Das Gewissen. Was es ist – wie es wirkt – wie weit es bindet*, Regensburg 2004, 94ff), mit der Luther vertraut sein dürfte.
- 18 Als Christ und Mönch hatte Luther im Rahmen der Thomanischen Differenzierung (*Summa Theologica* II<sup>a</sup>-II<sup>ae</sup> q. 10 a. 8 co., vgl. *Schockenhoff*, *Gewissen* [wie Anm. 9] 18) die Verpflichtung, an der einmal anerkannten Glaubenswahrheit festzuhalten. Aufgrund dessen hatte er kein Recht, der kirchlichen Lehre zu widersprechen, aber er entschied sich für eine höhere Instanz, die ihn vordergründiger verpflichtete. Das am Wort Gottes verankerte normative Wissen ließ ihm keine andere Entscheidung zu. Für Luther war das In-Sein in Gottes Wort das In-Sein in einer lebendigen Macht, die das Gewissen durch das Böse hindurchbrechen lässt (vgl. WA 12, 457, 5; dazu *Günter Jacob*, *Der Gewissensbegriff in der Theologie Luthers*, Tübingen 1929, 43). In der Tat ist Luthers Gewissensbegriff sowohl theologisch als auch relational angelegt, denn es ist Bestandteil der Lehre von Gesetz und Evangelium: „Das Gesetz bedrängt das Gewissen durch die Sünden, das Evangelium aber macht es frei und schenkt ihm den Frieden durch

Hinsicht vorgeordnet.

In der weiteren geschichtlichen Entwicklung 300 Jahre nach Luther ging es den Vätern im 19. Jahrhundert um die *Bewahrung kirchlicher Identität* im Sinne der Bewahrung des konkordien-lutherischen Erbes, das unter den großen Geistesbewegungen jenes Jahrhunderts zu verschwinden drohte. Unionismus, Rationalismus und Liberalismus drängten in die Lutherische Kirche hinein und lockerten ihre seit Reformation und Konfessionalisierung festgelegten Bindung an Schrift und Bekenntnis. Ihnen ging es also um die Bewahrung der ihnen vorgegebenen *kirchlichen Identität*. Anders ausgedrückt bedeutete diese Entwicklung, dass die vorgegebene und unaufgebbare Bindung an Schrift und Bekenntnis ein *identitätsstiftender Faktor* für die sich in jenem Jahrhundert formierenden selbstständigen lutherischen Kirchen war.<sup>19</sup>

Die konkrete Ausformung des *identitätsstiftenden Prozesses* war jedoch nicht einheitlich, sondern geprägt von den unterschiedlichen politischen, sozialen und kirchlichen Kontexten des 19. Jahrhunderts. Man kann hierzu m.E. grob von *Entstehungstypologien* sprechen. Eine dieser Typologien ist in der Ev.-Luth. Kirche in Preußen zu finden. Die so genannten „Altlutheraner“ formierten sich in erster Linie als Bewegung von Theologen, die die Union evangelischer Kirchen in Preußen ablehnten. Selbstverständlich spielte die Ablehnung des Rationalismus in der Theologie auch hier eine Rolle – wie das z.B. bei Scheibel deutlich zu beweisen ist<sup>20</sup> –, aber sie wird von den Auseinandersetzungen um die Union überlagert. Bei der Entstehung der Luth. Freikirche in Sachsen zeigte sich ein etwas differenziertes Bild. Die Bewegung wird hier nicht von Theologen, sondern von so

den Glauben an Christus“ („Lex conscientiam vrget peccatis, Sed Euangelium liberat eam et pacificat per fidem Christi“: WA 56, 424, 16–17; vgl. *Hartmut Kress*, *Gewissen und Gewissensfreiheit: Kristallisationspunkt protestantischer Theologie*, KZ 96 [2006], 64–88, hier 76). Luther betrachtete das Gewissen nicht als autonom, sondern stets in Relation zu einem Gegenüber, und zwar in letzter Instanz zu Gott (coram Deo), der dem Menschen in seinem Wort begegnet (vgl. *Lohse*, *Gewissen* [wie Anm. 8], 2).

19 Vgl. *Werner Klän*, *Die altlutherische Kirchenbildung in Preußen*, in: *Wolf-Dieter Hauschild* (Hg.), *Das deutsche Luthertum und die Unionsproblematik im 19. Jahrhundert*, Gütersloh 1991, 153–170, hier 155ff.

20 Vgl. *Peter Hauptmann*, *Johann Gottfried Scheibel. Vom innersten Wesen des Christentums. Auszüge aus dem Schrifttum des Breslauer Lutheraners (1783–1843)*, Göttingen 2009, 9ff. 221 u.ö.

genannten Laien in den Lutheranervereinen initiiert. Hier spielte die Ablehnung des theologischen Rationalismus die Hauptrolle. Außerdem war die Union in Königreich Sachsen nicht eine vom Staat institutionalisiertes, sondern eher ein in der gemeindlichen Praxis sich ausbreitendes Phänomen.<sup>21</sup>

Neben diesen beiden Typologien kann man eine dritte, die der so genannten „alten“ SELK, annehmen. Charakteristisch für sie ist m.E. von Anfang an eine gewisse *Vielfalt* und eine gewisse Flexibilität. Die Väter der „alten“ SELK waren in der Lage, bereits sehr früh verschiedene Traditionen zusammenzuführen. Schon vor dem Zweiten Weltkrieg haben sich 1930 hannoversche und hessische konfessionell-lutherische Traditionen in einem kirchlichen Bund zusammengefunden. Außer Rationalismus und Union spielte in Hessen und Hannover des 19. Jahrhunderts die Auseinandersetzung mit der staatlichen Gesetzgebung bzw. mit dem politischen Liberalismus in kirchlichen Angelegenheiten eine Rolle. Das führte in Hessen z.B. zu einer stärkeren Betonung des kirchlichen Amtes (Vilmar-Tradition)<sup>22</sup> im Sinne einer Unabhängigkeit der Kirche gegenüber dem Staat. Außerdem ist die Erweckungsbewegung in der Lüneburger Heide (Harms-Tradition) ein äußerst wichtiger Faktor, der zur Bildung der Hannoverschen Ev.-Luth. Freikirche führte<sup>23</sup> und eine fundamentale Komponente in den historischen Wurzeln der SELK darstellt.

Die unterschiedlichen Entstehungskontexte selbstständiger lutherischer Kirchen führte zu unterschiedlichen Akzentuierungen in den Mentalitäten<sup>24</sup> dieser Kirchen. Man kann das beispielhaft so sehen: Mentalitätengeschichtlich gesehen verstand sich die Ev.-Luth. Kirche in Preußen von Anfang an als *die* lutherische Kirche Preußens, denn für sie habe sich die Lutherische Landeskirche Preußens in der Union aufgelöst. In diesem Kontext war für die Altlutheraner der *rechtliche* Status einer lutherischen Kirche wichtig. Das macht deren Suche nach Kirchengemeinschaft mit Kirchen, die *de iure* lutherisch sind,

21 Vgl. *Gottfried Herrmann*, Lutherische Freikirche in Sachsen. Geschichte und Gegenwart einer lutherischen Bekenntniskirche, Berlin 1985, 25ff.

22 Vgl. *August Friedrich Christian Vilmar*, Theologisch-kirchliche Aufsätze, hg. von Karl Ramge, München 1938, 89ff.

23 Vgl. *Andrea Grünhagen*, Tat im Zeichen des Kreuzes. Quellen und Ursachen der Entstehung der Hannoverschen ev.-luth. Freikirche, LuThK 27 (2003), 123–142.

24 Ich verwende hier den Begriff „Mentalität“ im strengen geschichtswissenschaftlichen Sinne. Dieser ist nicht zu verwechseln mit populären Vorstellungen von „Mentalität“.

durchaus verständlich. Man wollte nämlich auf „Augenhöhe“ mit anderen lutherischen Landeskirchen der damaligen deutschen Staaten verkehren. Anders entwickelte sich mentalitätengeschichtlich die Sache in Sachsen. Die Ev.-Luth. Freikirche betonte von Anfang an ihren „freikirchlichen“ Charakter. Selbstverständlich spielte hier der Einfluss der Missouri-Synode, die im us-amerikanischen, „landeskirchenfreien“ Kontext entstanden war, eine Rolle, aber entscheidend war die Stellung der Ev.-Luth. Freikirche gegenüber der Sächsischen Landeskirche, die ja nominell lutherisch war und geblieben ist. Das dürfte mentalitätengeschichtlich das Beharren der Freikirche auf einem *de facto*, um den Bekenntnisstand einer lutherischen Kirche festzustellen, erklären.<sup>25</sup>

Unterschiedliche Kontexte und Mentalitäten führten zu einem gewissen „Provinzialismus“, der in verschiedenen Graden die selbstständigen lutherischen Kirchen bis zum Ende des Ersten Weltkrieges charakterisierte. Der Gerechtigkeit halber muss allerdings erwähnt werden, dass sowohl Hannoveraner und Hessen durch ihre Verhandlungen und Einigungen als auch Sachsen durch ihre Beziehung zur Missouri-Synode den genannten Provinzialismus gewissermaßen durchbrachen. Doch im Großen und Ganzen gesehen standen in dieser ersten historischen Phase für die selbstständigen lutherischen Kirchen die Differenzierung zu den großen Bewegungen (Unionismus, Rationalismus, Liberalismus), nicht die *Gemeinsamkeiten* unter ihnen selbst, im Vordergrund. Der festgestellte Konsens ist zunächst ein der Einzelkirche *interner* im Kontrast zum Dissens gegenüber der jeweiligen Landeskirche.

### 3. Was uns eint – der Weg zur SELK

Diese Lage beginnt sich zu ändern mit den neuen Kontexten, die durch das Ende des Ersten Weltkrieges entstanden. Es ist nicht von ungefähr, dass bereits 1919 die „Vereinigung Ev.-Luth. Freikirchen in Deutschland“ gegründet wurde. Dazu gehörten die Ev.-Luth. Kirche in Preußen, die Selbständige Ev.-Luth. Kirche in den hessischen Landen, die Hannoversche Ev.-Luth. Freikirche, die Ev.-Luth. Hermannsburg-Hamburger Freikirche, die Renitente Kirche ungeänderter Augsburgischer Konfession in Niederhessen und die Ev.-Luth.

---

25 Vgl. Hans Kirsten, *Einigkeit im Glauben und in der Lehre – Der Weg der lutherischen Freikirchen in Deutschland nach dem letzten Kriege*, Groß Oesingen 1980, 17.



Synode in Baden.<sup>26</sup> Programmatisch – und nahezu prophetisch! – endete die Kundgebung der Vereinigungsgründung mit den Worten „Hindurch zur lutherischen Bekenntniskirche um jeden Preis!“<sup>27</sup> Dieser Satz deutete auf ein Projekt hin, das von diesen Kirchen in der Nachfolgezeit zielstrebig verfolgt wurde. Das zeigt sich darin, dass im Jahr 1930 die Hannoversche Ev.-Luth. Freikirche, die Ev.-Luth. Hermannsburg-Hamburger Freikirche, die Selbständige Ev.-Luth. Kirche in den hessischen Landen und die Renitente Kirche ungeänderter Augsburgischer Konfession in Niederhessen einen Schritt weiter gingen und sich zum „Bund Selbständiger Ev.-Luth. Kirchen in Hessen und Niedersachsen“ zusammenschlossen.<sup>28</sup> Die so genannte „alte“ SELK begann sich zu formieren.

Doch eine vollkommen neue Lage entstand erst mit der Katastrophe des Zweiten Weltkrieges. Auf der einen Seite brachte der Krieg die Schwächung der eigenen organisatorischen Strukturen, was zur Intensivierung der Suche nach einem gemeinsamen Weg beigetragen haben dürfte. Auf der anderen Seite intensivierten sich die Phänomene in der landeskirchlichen Landschaft, die die Väter im vorigen Jahrhundert zu *Gewissensentscheidungen* im Rahmen der *Bewahrung kirchlicher Identität* geführt hatten. Ich möchte damit nicht sagen, dass es ohne die Gründung der EKD in Treysa Ende August 1945 (Verfassung 1947) und den Beitritt der VELKD zur EKD im Juli 1948 die SELK nicht gäbe, denn dann würde man die Existenz dieser Kirche nur *ex negativo* definieren, was der eigenen Identität m.E. nicht sehr dienlich ist. Mit anderen Worten: Identitätsstiftend ist nicht die Opposition, sondern die Bindung an Schrift und Bekenntnis, die wiederum unweigerlich zur Opposition führt. Doch Treysa und andere Entscheidungen fungierten als eine Art Katalysator, der die Augen der Väter für die Notwendigkeit von Annäherung und Zusammenschluss selbstständiger lutherischer Kirchen in Deutschland geöffnet hat. Treysa 1945 – und übrigens bestätigend auch Leuenberg 1973 – zeigten, dass der eingeschlagene Annäherungskurs richtig war und es dazu keine Alternative gab. Auf dieser Hintergrundfolie haben die

---

26 Roensch / Klän, Quellen (wie Anm. 16), 507-509; vgl. Frank Martin Brunn, Union oder Separation? Eine Untersuchung über die historischen, ekklesiologischen und rechtlichen Aspekte der lutherischen Separation in Baden in der Mitte des 19. Jahrhunderts, Karlsruhe 2006, 232.

27 Roensch / Klän, Quellen (wie Anm. 16), 509.

28 Statut a.a.O., 538-542.

Väter erkannt, dass die Bewahrung des konkordienlutherischen Erbes in Deutschland nur gemeinsam zu bewerkstelligen sein würde.<sup>29</sup>

Die Erinnerungen von Prof. Kirsten in seinen Memoiren „Einigkeit im Glauben und in der Lehre – Der Weg der lutherischen Freikirchen in Deutschland nach dem letzten Kriege“<sup>30</sup> entbehren zwar der strengen Wissenschaftlichkeit, aber aus ihnen lässt sich sehr klar die Dynamik – oder besser gesagt: die *Doppeldynamik* im Sinne von CA VII – der SELK-Werdung ablesen. In seinem Buch erzählt Kirsten unter anderem von der so genannten „Notsynode“ der Sächsischen Freikirche vom 12.-15. August 1945 in Groß Oesingen (vor Treysa!): auf dieser Synode wurden Wilhelm Oesch und er selbst damit beauftragt, „die Möglichkeiten einer Wiederaufnahme von Einigungsverhandlungen [zu] erkunden“. Bereits am 13. Dezember 1945 kam eine „kleine freie Konferenz“ zustande, an der Vertreter verschiedener selbstständiger lutherischer Kirchen teilnahmen.<sup>31</sup> Insgesamt trafen sich die Vertreter selbstständiger lutherischer Kirchen in den folgenden Jahren auf unzähligen Konferenzen, um Einigungsverhandlungen durchzuführen. Man muss sich vorstellen, was das in den Nachkriegsjahren vor dem so genannten Wirtschaftswunder bedeutete. Viel persönlicher Einsatz – auch viel Opfer – war nötig, um zur Einheit zu kommen. Die Quellen zeigen deutlich, dass die Väter selbstständiger lutherischer Kirchen unnachgiebig das Ziel eines Zusammenschlusses ihrer Kirchen in Deutschland verfolgten.

Wichtige Früchte dieser Anstrengungen kamen bereits 1947 zustande. In diesem Jahr geschah der Zusammenschluss kleinerer selbstständiger lutherischer Kirchen zur „Selbständigen Ev.-Luth. Kirche in Hessen und Niedersachsen“, der das Ideal von Hessen und Hannoveranern einer Evangelisch-Lutherischen Kirche verwirklichte. Die Intensivierung der Gespräche zwischen den Altlutheranern und der Freikirche ermöglichte auch die Gründung einer gemeinsamen Ausbildungsstätte, der Lutherischen Theologischen Hochschule, zunächst provisorisch in Groß Oesingen, dann ab 1948 definitiv in Oberursel.<sup>32</sup> Die Existenz der zu Schrift und Bekenntnis verpflichte-

---

29 Vgl. *Werner Klän*, Der Weg Selbständiger Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Deutschland. Ein ökumenisches Modell im Kleinen, in: *Lutherische Kirche in der Welt. Jahrbuch des Martin Luther Bundes* 37 (1990), 203-228, hier 216ff.

30 *Kirsten*, *Einigkeit* (wie Anm. 25).

31 A.a.O., 15f.

32 Vgl. a.a.O., 54ff.

ten Hochschule am Taunus ist direkte Folge des Einigungsprozesses, aber im weiteren Verlauf der Geschichte auch ein entscheidender Faktor für die Integration selbstständiger lutherischer Kirchen gewesen. Die gemeinsam getragene Verantwortung für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses intensivierte die Bindung zwischen den Kirchen des Konkordienluthertums. Außerdem lernten sich die angehenden Pfarrer der noch strukturell getrennten Kirchen durch das gemeinsame Studium in Oberursel kennen. Das diente dem Abbau von Missverständnissen und dem Aufbau eines Einheitsgefühls.<sup>33</sup>

Das Jahr 1947 brachte auch den Durchbruch anhand der *Lehreinigung* zwischen der Ev.-Luth. Kirche Altpreußens und der Ev.-Luth. Freikirche. Die Lehreinigung begann bereits am 14. März 1946 mit der Unterzeichnung der so genannten „Berliner Thesen“. Kirsten berichtet: „Die unterzeichneten Vertreter der beiden größten lutherischen Freikirchen Deutschlands haben sich in mehreren Tagungen zu Lehrverhandlungen über die zwischen ihnen strittigen Fragen zusammengefunden. Mit Dank gegen Gott dürfen wir es aussprechen, daß eine völlige Übereinstimmung aufgrund der Hl. Schrift und des lutherischen Bekenntnisses erreicht worden ist (...) Es geschah das nicht etwa durch Verschleierung der Unterschiede. Vielmehr zeigte sich bei der mit voller Offenheit vollzogenen Diskussion: ein Teil der Differenzen wurde schon dadurch gegenstandslos, daß er als auf terminologisch begründeten *Mißverständnissen* beruhend erkannt wurde. Bei den übrigen Differenzen kamen wir zu der gemeinsamen Überzeugung, daß sie eine *Kirchentrennung* nicht rechtfertigen. (...) Wir hoffen, daß diese uns geschenkte Einigkeit im Glauben und in der Lehre in absehbarer Zeit auch zu der so notwendigen Einigung der Kirchen selbst durch Gottes Gnade führen wird.“<sup>34</sup>

In diesem Zitat und überhaupt in den ganzen Verhandlungen zwischen den selbstständigen lutherischen Kirchen in der Nachkriegszeit ist die *Doppeldynamik* von CA VII wieder zu erkennen. Das „*satis est*“, das den Rahmen für das Unabdingbare auf der einen und für das Verhandelbare auf der anderen Seite absteckt, diente als Richtli-

---

33 Vgl. *Gilberto da Silva*, Die Lutherische Theologische Hochschule Oberursel, in: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung, 58 (2007), 89-104, hier 95ff.

34 *Kirsten*, Einigkeit (wie Anm. 25), 29; Hervorhebungen GdS.

nie für die Väter in ihren Bemühungen um Einigkeit.<sup>35</sup> Und sie waren erfolgreich: über die „Berliner Thesen“ kamen sie zu den „Einigungssätzen“, die 1947/48 von der Ev.-Luth. Kirche Altpreußens und der Ev.-Luth. Freikirche angenommen wurden.<sup>36</sup> Bezeichnend sind die knappen Worte der „Einleitende(n) Bemerkung“: „Die Evangelisch-Lutherische Kirche Altpreußens und die Evangelisch-Lutherische Freikirche (in Sa. u. a. St.) geben mit nachstehenden Einigungssätzen eine Erklärung darüber ab, daß sie zur vollen Einigkeit im Glauben und in der Lehre gelangt sind. Sie haben die Einigkeit unter Gottes Beistand errungen durch ernste Vertiefung in Gottes heiliges Wort und in freudiger Bindung an die Bekenntnisse der Evangelisch-Lutherischen Kirche.“<sup>37</sup>

Meine Aufgabe hier ist es nicht, auf die dogmatischen Einzelheiten dieser Dokumente einzugehen. Vielmehr möchte ich auf deren *historische* Bedeutung hinweisen. Sie sind das Produkt der Verhandlungen von Entscheidungsträgern, die ihr *Gewissen* an Schrift und Bekenntnis gebunden wussten. Sie sind Zeugnis dafür, dass der Weg, den die Väter beschritten haben, nicht der Weg des Auseinandergehens und der Spaltung, sondern der Weg des Ringens um die Einigkeit ist. Sie zeigen die Fähigkeit der Väter, im Licht von CA VII Missverständnisse auszuräumen und zu erkennen, dass gewisse Unterschiede nicht kirchentrennend sein müssen. Historisch gesehen markieren sie den Durchbruch, der den Einigungsprozess selbstständiger lutherischer Kirchen in Deutschland, der im Zusammenschluss zur SELK 1972 kulminiert hat, ermöglichte.

#### 4. Was uns eint – aus der Geschichte lernen

Kann man aus der Geschichte lernen? Ich sage eindeutig: ja. Lernen aus der Geschichte ist nicht eine Frage des „Könnens“, sondern des „Wollens“. Wir haben heute das Privileg, die vorhin geschilderte Entwicklung als Geschichte im Sinne von Vergangenenm darzustellen und zu untersuchen. Dabei ist es uns möglich – wie bereits angedeutet – Parallelen zu ziehen und eine „Handlungslinie“ unserer Väter seit der Reformation zu entdecken, die uns wieder auf die *Doppeldyna-*

35 Vgl. A.a.O., 39ff.

36 Einigungssätze zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Altpreußens und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche (i. Sa. u. a. St.), hg. von G. Heinzelmann und W. Oesch, Frankfurt a. M. 1948; vgl. *Kirsten*, Einigkeit (wie Anm. 25), 29.

37 Einigungssätze, a.a.O., VII.

mik von CA VII hinweist. Von der Geschichte her kommend ist es uns möglich, einen Zugang zum Thema „Was uns eint“ zu verschaffen. Geschichtlich gesehen charakterisiert diesen Zugang eine Reihe von Einsichten, die sich im Laufe der Geschichte *unserer Kirche* herauskristallisiert haben.<sup>38</sup>

Zunächst eint uns die Einsicht der Väter, dass das konkordienlutherische Erbe zu wichtig ist, um zersplittert vertreten zu werden, wenn das in der Zersplitterung überhaupt möglich ist. Die unterschiedlichen Entstehungskontexte und theologischen Betonungen der so genannten „Vorgängerkirchen“ der SELK (ich habe von *Entstehungstypologien* gesprochen) ändern nichts an der Tatsache, dass allen ein Grundelement gemeinsam ist: die Ablehnung von Determinationen in der Lutherischen Kirche, die außerhalb des lutherischen Bekenntnisses liegen oder gar gegen dieses sind. Die Väter selbstständiger lutherischer Kirchen in Deutschland waren *gemeinsam* davon überzeugt, dass weder der Unionsgeist noch der Rationalismus noch der Staat die Lutherische Kirche determinieren dürfen. Heute können wir diese Liste ergänzen und alles unter dem Begriff „außerhalb von Schrift und Bekenntnis“ subsumieren. Allein das lutherische Bekenntnis als Auslegung der Heiligen Schrift gibt der Lutherischen Kirche ihre *Identität*. Diese *überindividuelle* Dimension, die ihnen vorgegeben war und uns vorgegeben ist, band die *Gewissen* der Väter und bindet unser *Gewissen*. Genau genommen bedeutet dies nichts anderes als das reformatorische Prinzip der *sola scriptura*. Und ich bin fest davon überzeugt, dass dieses Prinzip uns nach wie vor einigt und unsere Existenz als SELK in der Ökumene rechtfertigt, ja *notwendig* macht.

Der langwierige, ein Jahrhundert dauernde Prozess, der 1972 zum Zusammenschluss zur SELK führte, zeigt aber auch, dass das konkordienlutherische Erbe eine legitime *Vielfalt* beinhaltet, die so fern legitim ist, als das fundamentale Prinzip stimmt. In unserem Erbe – wenn wir unsere Geschichte betrachten – ist Platz für Harms und Scheibel, Diedrich und Huschke, Vilmar und Walther, Elert und Sasse, um nur einige zu nennen. Im Laufe unserer Geschichte sind sie miteinander kombiniert, kommentiert, ausdifferenziert, modifiziert worden. Daraus ist eine Kirche entstanden, für die wir nur

---

<sup>38</sup> Ich erlaube mir hier „unsere Kirche“ zu sagen, obwohl ich bezüglich der Zugehörigkeit zur SELK eine „unzeitige Geburt“ (vgl. 1 Kor 15, 8) bin – doch bin ich dem Herrn dankbar, dieser Kirche angehören zu dürfen.

dankbar sein können. Eine Kirche, die trotz ihrer *kleinen Größe* und trotz – oder gerade wegen! – der *Vielfalt*, die in dieser kleinen Größe auf dem Grund von Schrift und Bekenntnis möglich ist, die Stimme des Konkordienluthertums in Deutschland vertritt. Das eint uns.